

Richtlinien für das
Kulturlandschaftsprogramm
des Rhein-Erft-Kreises
(Kulap-REK)

gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -
III-4 - 941.00.00 vom 09.12.2020 mit Rechtskraft am 31.12.2020

Präambel

Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises bildet das linksrheinische Kernstück der Niederrheinischen Bucht und umfasst mit der Niederterrassenlandschaft des Rheintals im Osten, der lößbedeckten Mittelterrassen, dem Höhenrücken der Ville, der Erftniederung und der ebenen Lößlehmlandschaft der Zülpicher und Jülicher Börde im Westen unterschiedliche Naturteilräume.

Aufgrund der guten Böden und günstiger klimatischer Bedingungen wurden insbesondere die Börde aber auch das Vorgebirge bereits über Jahrhunderte ackerbaulich genutzt. Zunehmende Flächeninanspruchnahme durch den Braunkohletagebau, verstärkte Siedlungsentwicklung, Industrie, Verkehrswege und Intensivierung der Landwirtschaft hat die traditionelle, bäuerliche Kulturlandschaft in den vergangenen 150 Jahren erheblich verändert.

Vor dem Hintergrund dieser hohen Nutzungsintensität ist die Funktion und Stabilität von naturnahen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn dafür Flächen in ausreichender Quantität und Qualität in einem funktionsfähigen Zusammenhang (Biotopverbund) zur Verfügung gestellt werden.

Der Rhein-Erft-Kreis hat daher frühzeitig die Landschaftsplanung vorangetrieben und mit dem *Waldvermehrungsprogramm*, der Ökosponsoringaktion „*Lass Bäume in den Himmel wachsen*“ und dem „*Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege*“ neue konsensorientierte Umsetzungsstrategien entwickelt. Der Ansatz einer verstärkt flächenbezogenen Landschaftsentwicklung mit Konzentration auf Schwerpunktbereiche mit hohem landschaftsökologischem Entwicklungspotential konnte in der Vergangenheit mit hoher Akzeptanz erfolgreich umgesetzt werden. Neben der Erstaufforstung von ca. 230 ha neuem Wald wurden in Anlehnung an die historische Grünlandnutzung in der Erftaue mit Schwerpunkt in den Projektgebieten Sindorfer Mühle, Mödrath, Gymnicher Mühle und Brüggener Mühle sowie in den Projektgebieten Rotbach, Finkelbach, Asperschlager Ronne, Ingendorfer Tal, Ommelstal, Fredenbroich, Wolfsmaar etc. ca. 190 ha neue Wiesen, Weiden und Obstwiesen angelegt.

Die Erhaltung und Entwicklung solcher bewirtschaftungsabhängiger Grünlandbiotop- und Streuobstbestände, die elementare und traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft im Rhein-Erft-Kreis darstellen, lässt sich nur durch eine naturschutzgerechte und angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung erreichen. Neben der Grünlandextensivierung und der Streuobstwiesenerhaltung sind über die Jahre auch zunehmend vielfältige Ackerextensivierungsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Ackerwildkrautarten und Ackerlebensgemeinschaften hinzugekommen. Das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Erft-Kreises (Kulap-REK) stellt hierfür (mit Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und einer ca. 45-%igen Kofinanzierung durch die EU) ein breitgefächertes Bündel von Förderbausteinen zur Verfügung, mit der Zielsetzung, landwirtschaftliche Betriebe verstärkt in die Pflege der Kulturlandschaft und die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von wertvollen Lebensräumen einzubinden. Die Teilnahme am Kulap-REK ist freiwillig. Die Regellaufzeit der Förderung beträgt 5 Jahre und kann nach dieser Zeit verlängert werden. Die Landwirte erhalten für ihre Leistungen einen durch die Richtlinien definierten finanziellen Ausgleich. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Umsetzung der Landschaftsplanung.

Die Grünlandmaßnahmen des Kulap-REK konzentrieren sich auf Voranggebiete für den Biotopverbund und insbesondere auf die Naturschutzgebiete (NSG), die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die gemäß § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopflächen. Die Teilbereiche sind in der Gebietskulisse räumlich differenziert dargestellt. Bei den Biotopverbundflächen wird in der Kartendarstellung unterschieden in Kernzonen (Entwicklungsbereiche 1. Priorität) und Rand-, Vernetzungs- und Pufferzonen (Entwicklungsbereiche 2. Priorität). Nachrichtlich dargestellt sind ferner innerörtliche Korridore (vorwiegend entlang von Wasserläufen).

Die Ackerextensivierungsmaßnahmen beschränken sich nicht auf die oben genannte Gebietskulisse und sind daher im gesamten Kreisgebiet durchführbar.

Neben einer dauerhaften Sicherung der für den Arten- und Biotopschutz notwendigen Pflegemaßnahmen auf wertvollen Biotopflächen und der damit verbundenen Verbesserung der Erholungs- und Erlebnisfunktion der Landschaft stellt das Kulap-REK auch ein Angebot an die Landwirte dar, eigene Flächen in Extensivierungsmaßnahmen einzubringen und damit einen eigenen Beitrag zur Erhaltung einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zu leisten.

Die verstärkte Einbindung der Landwirtschaft in Naturschutzmaßnahmen nach dem Prinzip der Pflegenutzung und die angemessene Honorierung landschaftspflegerischer Leistungen entspricht exakt der Zielsetzung der *Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft - Naturschutz*, die im Juni 2001 zwischen der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer und dem Rhein-Erft-Kreis abgeschlossen und zuletzt am 26.11.2018 ergänzt wurde.

Einleitung

Das durch Erlass des MURL vom 19.06.2003, Az. III B 5 - 941.00.05.01 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Erft-Kreises wird auf der Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz vom 31.12.2020 (MBL NRW Nr. 37 vom 30.12.2020) umgestellt.

Die im Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Erft-Kreises genannten speziellen Zielsetzungen bleiben unverändert.

Grundsätzliches Ziel des Kreiskulturlandschaftsprogramms ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1

Das Land und der Rhein-Erft-Kreis gewähren Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
- der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW. S. 158),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003 (MBl. NRW. S. 1254, SMBl. NRW. 631),
- des Landschaftsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568).

Die Zuwendungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewährt.

1.2

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes.

1.3

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung, Förderbereiche

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
 - durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften sowie
 - die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland
 - durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes,
 - durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung.

Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus Anlage 1 der Richtlinien.

2.2

Förderbereiche

2.2.1

Die Förderung soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in vom Rhein-Erft-Kreis aufgestellten Naturschutzprogrammen, insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit

Festsetzungen nach den §§ 23, 24 und 26 des Landschaftsgesetzes, festgesetzt worden sind. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen im Sinn der Nummer 2.2.1.

2.2.2

Außerhalb der in Nummer 2.2.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn der Rhein-Erft-Kreis die Bedeutung der Fläche für den regionalen beziehungsweise örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die zu fördernden Flächen im Rhein-Erft-Kreis liegen,
- b) die Zuwendungsempfänger sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, gegebenenfalls Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen und dem Rhein-Erft-Kreis jede Abweichung von Bewirtschaftungsaufgaben unverzüglich anzuzeigen,
- c) der Antrag auf Zuwendung nach Nummer 10.1 und jährlich ein Auszahlungsantrag nach Nummer 10.4 beim Rhein-Erft-Kreis gestellt wird,
- d) die Antragstellenden sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- e) die Antragstellenden ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 69), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (eBAnz. 2008, AT147 V1) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Nicht förderfähig sind:

- a) Landschaftselemente auf Ackerflächen und Dauergrünlandflächen,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht und die im Verzeichnis nach § 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich

Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,

- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann der Rhein-Erft-Kreis im Falle der Buchstaben c und d bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

4.3

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Sinn einer Kombination beziehungsweise Kumulation der Zuwendungen für verschiedene in Nordrhein-Westfalen geförderte Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 2.

5 Verpflichtungen

5.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- a) die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- b) jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungs-berechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, dem Rhein-Erft-Kreis schriftlich mitzuteilen,
- c) alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere 5 Jahre aufzubewahren,
- d) die Vorgaben zu Information und Publizität gemäß Nummer 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

Bagatellgrenze 125 Euro pro Bewilligung

6.3

Form der Zuwendung

Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt.

6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

6.5

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land in folgendem Umfang:

6.5.1

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 100 Prozent

bei allen Maßnahmen der Anlage 1 in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes sowie auf Flächen, die sich bereits in der Förderung befinden beziehungsweise deren Förderung fortgesetzt wird und die nach dem Landschaftsgesetz früherer Fassung als gesetzlich geschütztes Biotop galten.

6.5.2

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 100 Prozent

landesweit bei Maßnahmen der Ackerextensivierung mit Ausnahme der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland, soweit diese nicht unter Nummer 6.5.1 fällt.

6.5.3

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 80 Prozent

auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nummer 2.2.1 bei der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne beziehungsweise Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss nach § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes vorliegt,

sowie zu 60 Prozent

in sonstigen Gebieten.

6.5.4

Eine Landesbeteiligung erfolgt zu 40 Prozent

in Fördergebieten der Nummer 2.2.2 bei der Maßnahme Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne beziehungsweise Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes vorliegt mit,

sowie zu 30 Prozent

in sonstigen Gebieten.

6.5.5

Der restliche Finanzierungsanteil wird vom Rhein-Erft-Kreis aufgebracht.

6.6

EU- Kofinanzierung

6.6.1

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und des Rhein-Erft-Kreises bei den Maßnahmen der Nr. 2.2.1 mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (siehe Anlage 1).

6.6.2

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten und Kumulation

7.1.1

Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, hier Maßnahme B) Extensive Grünlandnutzung, sind auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

Diese Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.1.2

Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien ist nur in ausdrücklich genannten Fällen zulässig (siehe Anlage 2). Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.

7.2

Wechsel der Verpflichtung, Änderung der Verpflichtung und Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1.1

Die Zuwendungsempfänger können auf Antrag (Ersetzungsantrag) zusätzliche Flächen in die laufende Verpflichtung einbeziehen. Die laufende Bewilligung wird durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt, die die bisherigen und die neu beantragten Flächen umfasst. Die Bewilligung dieser Ersetzungsanträge erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.2.1.2

Umwandlung der Verpflichtung

Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Richtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die bisher bestehende Verpflichtung wird in diesem Fall durch eine neue Verpflichtung mit fünfjähriger Laufzeit ersetzt. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Bewilligung dieser fünfjährigen Umwandlungsverpflichtung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.2.2

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt, oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

Die Zuwendung verringert sich für die Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

7.2.3

Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen nach Nummer 7.2.2, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

7.2.4

In Fällen höherer Gewalt und bei außergewöhnlichen Umständen kann der Rhein-Erft-Kreis Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind dem Rhein-Erft-Kreis schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise sein Rechtsnachfolger oder Vertreter hierzu in der Lage sind.

Die Bewilligung kann für die Restlaufzeit aufgehoben werden. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre besteht nicht.

8 Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides

8.1

Muss die Maßnahme

- aufgrund von Änderungen der relevanten Anforderungen gemäß Nummer 5.1. Buchstabe a, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- zur Vermeidung von Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (greening) im Fall der Änderung dieser Methoden, oder
- an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraumes

angepasst werden, ist der Bewilligungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

8.2

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

8.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche (Flächenverzeichnis) unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

8.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

8.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

9 Kürzungen und Ausschlüsse

9.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Flächen erfolgen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

9.1.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinie bilden alle Bewirtschaftungspakete mit identischen Extensivierungsbeziehungsweise Pflegemaßnahmen und gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

9.1.2

Verstöße gegen Verpflichtungen, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum bereits zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder einer vergleichbaren Agrarumweltmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.

9.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.1. Buchstabe a von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

9.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen.

9.3.1

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

9.4

Die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 9.5 bis 9.11 beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. „Betroffene Fläche“ ist der Schlag oder Teilschlag, auf dem der Verstoß vorliegt.

9.5

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

9.5.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

9.5.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

9.5.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

9.6

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

9.7

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 9.5 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

9.8

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

9.8.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei

- mindestens dreimaligen Verstoß gegen Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

9.8.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen der Extensivierung mit Ausnahme des Verstoßes gegen das Verbot von Ablagerungen.

9.8.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 Prozent gekürzt bei

- Verstoß gegen das Verbot von Ablagerungen.

9.9

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

9.9.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflegeumbruch auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen,
- mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

9.9.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflegeumbruch,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr,
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotopen.

9.9.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Beweidung oder Besatzdichte,
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf weiteren Flächen,
- Verstoß gegen Festlegung der Weidetierarten.

9.9.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 Prozent gekürzt bei

- Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Zusatzmaßnahmen zusätzlich zur Nichtgewährung der Zuwendung für die Zusatzmaßnahme,
- Verstöße gegen sonstige eingegangene Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

9.10

Verpflichtungen der Streuobstwiesenpflege

9.10.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.

9.10.2

Es wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume.

9.10.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

- Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung).

9.11

Der Zuwendungsbetrag wird um mindestens 10 Prozent gekürzt, wenn sich der Verstoß auf eine Verpflichtung bezieht, die über die in Anlage 1 genannten Verpflichtungen hinausgeht.

10 Verfahren und Kontrolle

10.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes beim Rhein-Erft-Kreis zu stellen.

Abweichend von Nummer 4.1 Buchstabe b kann ab dem Jahr 2020 der Zeitraum, in dem die Maßnahmen dieser Richtlinie umgesetzt werden müssen, gemäß den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre verkürzt werden.

10.1.1

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die beim Rhein-Erft-Kreis vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides des Rhein-Erft-Kreises gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

10.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises. Voraussetzung für die Durchführung der Vertragsnaturschutzförderung ist die Einbindung des Rhein-Erft-Kreises in das EU-Zahlstellenverfahren.

10.3

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3.1

Abweichend von Nummer 10.3 gelten Sonderregelungen zur Überleitung von am 30. Juni 2015 auslaufenden Bewilligungen des vorangehenden Förderzeitraums. In diesen Fällen ist eine fünfeinhalbjährige Neubewilligung mit Verpflichtungsbeginn zum 1. Juli 2015 möglich. Für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2015 kann eine anteilige Zuwendung zeitgleich mit dem Antrag auf Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt werden.

10.4

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. Mai des folgenden Jahres beim Rhein-Erft-Kreis zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle).

10.5

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die

vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

10.6

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

10.7

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

10.8

Die Bestimmungen der InVeKoS-Verordnung finden entsprechend Anwendung, soweit die Bestimmungen für diese Richtlinie relevant sind. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem (§ 3), landwirtschaftlicher Parzelle (§ 4), elektronischer Kommunikation (§ 6) sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Abschnitt 8).

Es gilt abweichend eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

11 Schlussbestimmungen

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.1.2008 (MBL. NRW. S. 235) wird aufgehoben.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.12.2020 (MBL. NRW. S. 882) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Diese Richtlinien werden zum 01.02.2021 auf den RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.12.2020 umgestellt. Sie treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlagen zum Kreiskulturlandschaftsprogramm

Anlage 1: Bewirtschaftungsauflagen mit Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Anlage 2: Kumulationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

Paket 5000

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
765,- Euro**

Paket 5010

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.140,- Euro**

¹Darunter fallen Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL), Harnstofflösung

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften (Leitarten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn)

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5022 Verzicht auf Tiefpflügen	25,- Euro
- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt	
Paket 5024 Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)	220,- Euro
- bis 28. Februar des Folgejahres	
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache	
Paket 5025 Ernteverzicht von Getreide bis 28. Februar des Folgejahres	1.830,- Euro
Paket 5026 Doppelter Saatreihenabstand im <u>Winter</u> getreide	1.030,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel	
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni	
Paket 5027 Doppelter Saatreihenabstand im <u>Sommer</u> getreide	1.105,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel	
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni	
Paket 5033 Verzicht auf Insektizide und Rodentizide	265,- Euro
Paket 5041 Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung	1.150,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel	
Paket 5042 Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut	
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel	

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
- Einsaat:	
A) Einjährig	1.250,- Euro
B) Mehrjährig	1.250,- Euro
C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	1.500,- Euro
D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	1.250,- Euro

Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²

- zwischen 22. März bis 20. Mai **440,- Euro**

Paket 5042

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

1.250,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat³ mehrjährig

²Andere Hackfrucht und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden.

³Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.980,-Euro.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5021 Verpflichtung zur Untersaat	140,- Euro
Paket 5022 Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung - Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt	25,- Euro
Paket 5024 Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais) - bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September) - kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache	175,- Euro
Paket 5025 Ernteverzicht von Getreide bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20. September)	1.980,- Euro
Paket 5032 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel - bei jährlich einmaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung - bei jährlich zweimaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung	685,- Euro 560,- Euro
Paket 5035 Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost	130,- Euro
Paket 5036 Verzicht auf Rodentizide	90,- Euro
Paket 5042 Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Klee gras oder Luzerne - mehrjährige Einsaat	1.250,- Euro

Umwandlung von Acker in Grünland

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5100

Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben

- durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren⁴ 590,- Euro
- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut 890,- Euro

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Aushagerung

Paket 5121 bis 5124

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel⁵
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verzicht auf Nachsaat⁶ (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich)
- i.d.R. keine Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr	
	bis 200 m ü. NN
bei Beweidung	430,- Euro (5121)
bei Mahd	380,- Euro (5122)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

⁴U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen

⁵

Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

⁶

Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Paket 5131 bis 5144

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Tabelle 1 genannten Zeitpunkten abzuschließen.⁷ Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten

		Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:
		<ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{8 9} • Pflegeumbruch 		<ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutz^{8, 9} • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch
		2 GVE	4 GVE	2 GVE
bis 200 m	15.03. - 15.06.	660,- Euro (5131)	535,- Euro (5141)	680,- Euro (5132)

⁸ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr

⁹ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5163
Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen¹¹. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tab. 2: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten^{12, 13}

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2	
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{13 14} • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutz^{13, 14} • Nachsaat¹⁵ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)
Prämie (Paket)	540,- Euro (5151)	565,- Euro (5153)	600,- Euro (5155)	560,- Euro (5152)	600,- Euro (5154)

¹¹

Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

¹²

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 150,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5163).

¹³ Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207 €/ha/Jahr.

¹³

¹⁴ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁴

¹⁵ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁵

¹⁶ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte*
Paket 5170

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel¹⁶
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
510,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5200 und 5210

- **Bei Beweidung (Paket 5200)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
 - Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
 - Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

380,- Euro

- **Bei Mahd (Paket 5210)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
 - Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen.
 - Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen.

595,- Euro

¹⁶

¹⁷ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500 Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- Euro
Paket 5510 Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	980,- Euro
Paket 5520 Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.	1.105,- Euro*
Paket 5530 Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope	615,- Euro
Paket 5550 Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.	350,- Euro

Paket 5560¹⁷

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 250,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmäherwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden

¹⁷

¹⁸ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung

Paket 5301

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag
19,- Euro Baum/ Jahr
max. 1.045,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (nur in Verbindung mit Paket 5301)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
150,- Euro

Heckenpflege

Paket 5400

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen
(nicht geltend für den Rhein-Erft-Kreis)

- Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.
Dazu gehören:
 - Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
 - ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
 - Reisigentfernung oder -aufschichtung
 - bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumplicht des Mähgutes
 - Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege
 - Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegerhythmus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
Prämienstufe 1: 0,5 Euro
Prämienstufe 2: 0,8 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen untereinander und mit dem Ökologischen Landbau

Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumweltmaßnahme	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstilllegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumweltmaßnahme												
Vielfältige Kulturen im Ackerbau												
Anbau von Zwischenfrüchten		+										
Anlage von Blüh- und Schonstreifen		0	-									
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-								
Extensive Grünlandnutzung		-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/0	+/0	-	-	-						
Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-					
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-					
<i>Langj. Flächenstilllegung (Altmaßnahme)</i>		-	-	-	-	-	-	-				
Ökologischer Landbau												
Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/0	0	0	-		
(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar (+/0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien sind nur für bestimmte Varianten kumulierbar (0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar (-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche nicht miteinander kombinierbar												